

Corona- aktuell 26.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute gibt es wieder ein umfangreiches Update zur Corona-Lage:

Heute informieren wir Sie über die geänderte Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) sowie die Übersicht „Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen“ mit Gültigkeit ab 26. November 2021.

Weitergehende Informationen sind über den nachfolgenden Link zu erhalten:

<https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>

- **Vorabinformation: Änderung der CoronaVO Sport**

In Folge der neuen Corona-Hauptverordnung des Landes sowie der Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde auch die Corona-Verordnung Sport angepasst. **Es ist vorgesehen, die Verordnung kurzfristig notzuverkünden.** Mit der neuen Gliederung werden die bislang verstreuten Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen thematisch zusammengefasst. Im Wesentlichen wurden folgende inhaltlichen Anpassungen vorgenommen:

- Für die Sportausübung auf Sportanlagen im Freien gilt in der Alarmstufe II 2G (§ 5 Abs. 2). In der Alarmstufe gilt im Freien wie bisher 3G+PCR.
- Für Arbeitgeber und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gilt in allen Stufen 3G (nach § 28b IfSG), ebenso gilt dies für Selbstständige. Ehrenamtlich Tätige benötigen in den Fällen des § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO (Alarmstufen) einen Nachweis ihrer Immunisierung (2G). Für den Spitzen- oder Profisport im Sinne von § 2 Absatz 4 ist in allen Stufen ein Antigen-Schnelltestnachweis notwendig, aber auch ausreichend.
- Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten (§ 2 Abs. 2; § 5 Abs. 3) sowie zum Überprüfen und das Verfahren der Nachweisüberprüfung (§ 2 Abs. 3) wurden konkretisiert:
 - für Arbeitgeber und sozialversicherungspflichtig beschäftigte mit direktem Kontakt untereinander und zu externen Personen nach § 28b Absätze 1 und 3 IfSG,
 - für Selbstständige nach § 18 CoronaVO.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

- **Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen – Information aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg**

Aufgrund der Aktualisierung der CoronaVO informiert das MWK nochmal über den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen:

Der Sonderfonds in Höhe von 2,5 Milliarden Euro wurde zur Förderung von Kulturveranstaltungen aufgelegt, damit Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und andere Kulturveranstaltungen auch bei Kapazitätseinschränkungen stattfinden können. Der Sonderfonds setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen:

- einer Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmenden
- einer Ausfallabsicherung für Kulturveranstaltungen ab 2.000 Teilnehmenden

Die Registrierung für den Sonderfonds muss vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgen, die tatsächliche Antragstellung nach Durchführung bzw. nach Absage der Veranstaltung. Beides erfolgt über eine zentrale, bundesweite IT-Plattform, die der Bund bereitstellt. Unter folgendem Link finden Sie alle Informationen sowie den Zugang zur Anmeldung:

<https://sonderfonds-kulturveranstaltungen.de>.

Die Prüfung und Genehmigung der Anträge für den Sonderfonds erfolgt dann für Baden-Württemberg durch die L-Bank.

Hinweis für institutionell geförderte Kultureinrichtungen und Landesbetriebe:

Auch hier besteht eine Antragsberechtigung für Veranstaltungen, für die ein Hygienekonzept vorliegt, das anstelle einer Vollauslastung eine geringere Publikumsauslastung vorsieht. Für coronabedingt kapazitätsreduzierte Veranstaltungen kann auch ein gemeinsamer zeitraumbezogener Antrag gestellt werden (z.B. für alle Veranstaltungen im Januar 2022). Der Vorteil dieses Antrags besteht darin, dass alle Ausgabe- und Einnahmepositionen, die in der Registrierung und in der Antragstellung für den Sonderfonds abgefragt werden, summarisch für alle Veranstaltungen angegeben werden können (d.h. aus z.B. 30 Einzelveranstaltungen wird eine Gesamtveranstaltung).

Eventuelle Fragen richten Sie bitte an die zentrale Hotline, die die Länder eingerichtet haben. Diese ist erreichbar unter 0800/ 6648430 oder service@sonderfonds-kulturveranstaltungen.de.

- **Zugang von Besuchern zum Rathaus/Verwaltungsgebäuden**

Aus dem Kreis unserer Mitglieder haben uns zahlreiche Anfragen zu der Frage erreicht, ob 3G- oder 2G-Beschränkungen im Hinblick auf den Zugang von Besucherinnen und Besuchern zum Rathaus bzw. Verwaltungsgebäuden möglich sind. Es gibt keine spezielle Regelung in der CoronaVO, die direkt anwendbar wäre. Klar ist, dass Dienstleistungen des Rathauses auch ungeimpften Besucherinnen und Besuchern weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Eine 2G-Beschränkung erscheint derzeit nach unserem Dafürhalten unverhältnismäßig, mithin ohne klare gesetzliche Grundlage nicht umsetzbar. Das Innenministerium hat Zweifel geäußert, ob eine 3G-Beschränkung vom Hausrecht gedeckt wäre. D.h. eine Umsetzung der 3G-Beschränkung müsste vor Ort in dem Bewusstsein erfolgen, dass hier gewisse rechtliche Risiken bestünden. Wir empfehlen ein pragmatisches Vorgehen, falls neben der möglichen Terminvereinbarung auch eine 3G-Beschränkung für Bürgersprechstunden oder ähnliches festgelegt werden sollte. Es empfiehlt sich die Erarbeitung eines Hygienekonzeptes vor Ort, welches gegebenenfalls eine

3G-Beschränkung vorsieht. Die Bürger können auf Testungen zum Beispiel in Apotheken und auf die kostenlosen Bürgertests hingewiesen werden.

- **Geändertes IfSG bringt neue Kontrollaufgaben für die „zuständigen Behörden“**

Der geänderte § 28b IfSG bringt für die Betreiber bestimmter Einrichtungen wie Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten an die „zuständigen Behörden“. Zudem ergeben sich aus bestimmten neuen Regelungen wie z.B. der 3G-Pflicht im ÖPNV weitere Kontrollaufgaben für die „zuständigen Behörden“.

Die Definition der zuständigen Behörde erfolgt auch hinsichtlich des § 28b IfSG durch Landesrecht. Die Sonderregelung des § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW, wonach für bestimmte Aufgaben inzidenzabhängig eine Zuständigkeitsübertragung auf die Gesundheitsämter erfolgt, gilt für § 28b IfSG nicht. Hier bleibt es bei der Aufgabenzuweisung an die Ortspolizeibehörden nach § 1 Abs. 6 IfSG ZustV BW.

Mit Pressemitteilung vom 24.11.21 (ist beigelegt) informiert das Land über einen geplanten Vorstoß gegenüber dem Bund, um wenig sinnvolle Dokumentationspflichten anders zu lösen. Der Gemeindetag teilt die Auffassung des Landes und unterstützt den Vorstoß. Sowohl die Betreiber der in § 28b IfSG genannten Einrichtungen als auch die Ortspolizeibehörden müssen in der aktuellen Lage von bürokratischem Mehraufwand so weit als möglich entlastet werden.

- **Förderaufruf Schulsozialarbeit im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"**

- **ACHTUNG: sehr kurze Antragsfrist bis 7.12.2021 !!!**

Über die Förderung der Schulsozialarbeit durch das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ hatten wir mehrfach, zuletzt per Gt-info Nr. 0807/2021 vom 15.11.2021, informiert.

Beigefügt ist nun der Förderaufruf des Sozialministeriums.

Der direkte Link zum Online-Antrag:

<https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-tagungsunterlagen/formulare#c30126>.

- **Hinweise des Kultusministeriums zur Bewertung von religiösen Veranstaltungen und Bestattungen**

Mit Info vom 24.11.2021 hat das Kultusministerium die Kirchen und Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Bestatter sowie die Kommunalen Landesverbände über die Bewertung von religiösen Veranstaltungen und Bestattungen in Kenntnis gesetzt.

In der Regel erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit solcher Veranstaltungen auf der Basis des § 13 CoronaVO. Ferner besteht die Möglichkeit, solche Veranstaltungen auch auf der Basis des § 10 CoronaVO zu bewerten. Voraussetzung ist ein entsprechender Wunsch der Normadressaten.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Kirchen freiwillig „2G+ - Gottesdienste“ abhalten wollen, weil dann aus der Abstandspflicht aus § 13 Abs. 3 CoronaVO eine Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO wird, deren Ausgestaltung in einem Hygienekonzept konkretisiert werden kann – mit im Einzelfall positiven Auswirkungen auf die zulässige Besucherzahl bei Gottesdiensten.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Normadressaten entscheiden können, ob sie die jeweilige Veranstaltung nach den Vorgaben des § 13 CoronaVO oder nach den Vorgaben des § 10 CoronaVO abhalten wollen. Bei einer gewünschten Bewertung analog § 10 CoronaVO bedeutet dies in der Alarmstufe II: Es können aktuell nur immunisierte Personen nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises teilnehmen. Eine Abstandspflicht besteht nicht, die Kapazität der Kirche oder des Versammlungsraums kann nur zu 50 % ausgenutzt werden.

Die Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO ist in beiden Fällen zu beachten. Nicht möglich ist die Kombination von Tatbeständen aus beiden Vorschriften. Diese Wahlmöglichkeit besteht auch für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete nach § 13 Abs. 2 CoronaVO.

- **3G am Arbeitsplatz Schule**

Mit beigefügtem Schreiben informiert das Kultusministerium:

- Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde die **3G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte** eingeführt. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Für die Testung der Schülerinnen und Schüler ergeben sich keine Veränderungen.
- Der erforderliche Nachweis muss erbracht werden, bevor die Schule betreten wird. Der **vorherige Zutritt ist nur dann möglich**, wenn die Testung unter Aufsicht unmittelbar nach dem Zutritt und vor der Aufnahme des Dienstes erfolgt. Zur Testung können auch Bürgertests in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt des Zutritts maximal 24 Stunden, bei PCR-Tests 48 Stunden, lang her sein dürfen.

- **Änderung der CoronaVO Schule angekündigt**

Auf Grundlage der am 24. November 2021 in Kraft getretenen Corona (Haupt-VO sind folgende Änderungen der CoronaVO Schule beabsichtigt:

- Fachpraktischer Sportunterricht darf in der Alarmstufe sowie der Alarmstufe II nur noch kontaktfrei erfolgen. Es werden weiterhin Ausnahmen von diesem Grundsatz für den fachpraktischen Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung sowie in den Jahrgangsstufen 1 und 2 gelten.
- **Schulveranstaltungen** werden nicht mehr generell nach den Regeln der Corona (Haupt)VO (3 G und Maskenpflicht) stattfinden können. Für **Schulveranstaltungen, die öffentlich sind oder nicht in der Schule** stattfinden, werden die abgestuften Regeln des **§ 10 der Corona (Haupt)VO** gelten, also auch die dort vorgesehenen Regeln für die Alarmstufe und die Alarmstufe II. Beispielsweise gilt in der Alarmstufe II für Veranstaltungen wie Theater oder Konzertaufführungen die sog. 2G+ Regelung, d.h. der Zutritt ist nur für genesene und geimpfte Personen zulässig, die zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen.

- Für Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und Sitzungen der weiteren schulischen Gremien, die in der Schule stattfinden, gelten aber weiterhin die schulischen Regeln.
 - Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen werden generell, also auch im Inland, bis zum 31. Januar 2022 untersagt.
- **Unterricht per Videokonferenz oder Streaming**
Soweit für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern, nicht in Präsenz teilnehmen können, Videokonferenztechnik oder Streaming eingesetzt wird, ist zu beachten, dass eine digitale Übertragung von Bild und Ton nur mit **Einwilligung** der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Für die Übertragung aus dem häuslichen Bereich müssen auch die mit dem Schüler oder der Schülerin zu Hause wohnenden mitbetroffenen Personen, z. B. die Eltern (wegen des Schutzbereichs der Wohnung auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) in die Datenverarbeitung einwilligen.
 - **Schwerpunktkontrollen auf Weihnachtsmärkten und im ÖPNV**
Allerdings ändert dies nichts an der gesetzlichen Zuständigkeit: Diese liegt für Kontrollen im Zusammenhang mit der CoronaVO sowie für Kontrollen von Tatbeständen aus § 28b IfSG zwar nicht ausschließlich, aber doch zum großen Teil auch bei den OPB. Mit einer entsprechenden Änderung der IfSG ZustV kann allenfalls perspektivisch gerechnet werden.
 - **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **796.760** (+11.423*)
Verstorbene: **11.618** (+37*)
Genesene: **651.856** (+4.087*)
7-Tage-Inzidenz: **489,9** (Vortag: 476,4)
7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **6,3** (Vortag: 6,1)
COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **542** (+25*)
**Änderung zum Vortag*
(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 25.11.2021, 16:00 Uhr)

Teststellen im Landkreis

Derzeit sind im Landkreis Ludwigsburg 291 Teststellen registriert. Einzelnen beauftragt bzw. über die ÖGD-ID-Kennung (Ärzte, Apotheken) beauftragt sind 200 Teststellen. Über die Homepage des Landratsamtes können die aktiven Teststellen abgerufen werden.

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/>

Die Karte wird ständig aktualisiert

- **Unterstützung durch die Bundeswehr bei Testungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen**
Mit anliegendem Schreiben hat die Bundesregierung die wiederholte Unterstützung bei der Testung in den Alten- und Pflegeeinrichtungen im Wege der Amtshilfe durch die Bundeswehr zugesagt. Die Unterstützung soll im

Rahmen der Anfragen bei den jeweiligen Kreis- oder Bezirksverbindungskommandos beantragt werden können. Daneben sind die Einrichtungen auf die Möglichkeit zum Aufbau von Testkapazitäten hingewiesen worden. Der Bitte von Bundesseite, unsere Mitglieder entsprechend zu informieren, kommen wir auf diesem Wege gerne nach.

- **Ahndung von Verstößen gegen die „2G Plus-Pflicht“ und gegen Kapazitätsbegrenzungen bei Veranstaltungen**

Mit Schreiben vom 24.11.2021 (ist beigefügt) informiert das Sozialministerium über eine im Ermessenswege zu beachtende „Übergangsregelung“ für die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 der CoronaVO im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Im Bereich der Veranstaltungsbranche werden Veranstaltungstickets häufig im Vorverkauf erworben. Da die sofortige Umsetzung der 2G plus-Regel sowie der verschärften Kapazitätsbeschränkung in der Praxis nur schwer sichergestellt werden kann, soll den Veranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen und z. B. die Verlegung von Veranstaltungen und die entsprechende Kundenkommunikation vorzunehmen.

- **Umsetzung Vorgaben des § 28b IfSG – keine Testangebot-Verpflichtungen für Arbeitgeber**

Die Änderungen des IfSG wurden am 23.11.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind am 24.11.2021 in Kraft getreten

Arbeitgeber (AG) müssen nach § 4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung weiterhin 2 Mal pro Woche einen Selbsttest für die Beschäftigten bereitstellen. Ein Anspruch der Beschäftigten, dass die Testangebote des Arbeitgebers nach § 4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung so durchgeführt werden, dass sie die Anforderungen des § 28b Absatz 1 IfSG erfüllen, besteht nicht. Das bedeutet, dass sich aus dem neuen § 28b IfSG keine Verpflichtung für die AG ableiten lässt, dass diese eine Testung vor Ort unter Aufsicht für die Beschäftigten zur Verfügung stellen müssen. AG können so vorgehen, müssen das aber nicht. Es ist Sache der Beschäftigten, die erforderlichen Nachweise beizubringen.

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

- **Unterstützung der Ortspolizeibehörden durch den Polizeivollzugsdienst**

Wie das Innenministerium aktuell informiert (Anlage), werden die Polizeipräsidien im Land zahlreiche Schwerpunktkontrollen durchführen, um die Sicherheit und den Infektionsschutz im ÖPNV, auf den nicht abgesagten Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen zu gewährleisten. Zudem achte die Polizei des Landes in einzelnen, von besonders hohen Inzidenzzahlen betroffenen Landkreisen auch auf die Einhaltung der bestehenden nächtlichen Ausgangssperren für Ungeimpfte. Im Hinblick auf die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Kontrollen regen wir an, vom Angebot des Landes Gebrauch zu machen und zur Absprache von gemeinsamen Kontrollaktionen direkt auf die örtlichen Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes zuzugehen.

- **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **785.337** (+10.676*)
Verstorbene: **11.583** (+48*)
Genesene: **647.769** (+3.937*)
7-Tage-Inzidenz: **476,4** (Vortag: 470,0)
7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **6,1** (Vortag: 6,3)
COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **517** (+7*)
**Änderung zum Vortag*
(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 24.11.2021, 16:00 Uhr)

In eigener Sache:

Ab Samstag, 04.12.2021 haben wir auch in Sersheim Impfteams vor Ort in der Sport- und Kulturhalle. Am 06.12, 20.12 und 10.01 2022 sind weitere Termine, die aber teilweise noch nicht auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht sind. Die Gemeinde Sersheim hat auf diese Veröffentlichung keinen Einfluss und wir bitten Sie davon Abstand zu nehmen uns dafür verantwortlich zu machen. Wir versuchen alles Mögliche um Ihnen Impftermine zur Verfügung zu stellen. Deshalb vergessen Sie bitte nicht Ihre gute Erziehung, wenn Sie sich bei uns in welcher Form auch immer beschweren.

Für den 04.12.2021 vergeben wir keine Termine im Voraus!

Danke für das Verständnis.

Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister